

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH****vom 9. März 1995****Brütten. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)**

Am 17. November 1992 beschloss die Gemeindeversammlung Brütten eine Änderung des kommunalen Zonenplans. Entsprechend dem Entwurf zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurde auf die Festsetzung von Reservezonen im Bereich der Bauentwicklungsgebiete verzichtet. Der Kantonsrat hat den kantonalen Richtplan am 31. Januar 1995 festgesetzt. Das Bauentwicklungsgebiet wurde aufgehoben und dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 908 vom 17. September 1984 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Richtplan und den Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

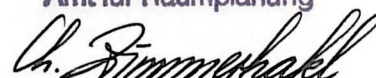
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 10. Februar 1995 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten, 8311 Brütten (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 9. März 1995
2074/P3/K5

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 13. März 1995